

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Februar 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterbildung der Berufe in der Al-
ten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiothe-
rapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe - MStG)

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

G e s e t z über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterbildung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe - MStG)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift (Bezeichnung des Gesetzes) werden ein Komma und folgende Wörter angefügt:

„dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz – GBWEG)“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) kann das für die Krankenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Absatz 2 Satz 1 Krankenpflegegesetz sowie von der nach § 8 Krankenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen. Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) kann das für die Altenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Absatz 2 bis 4 Altenpflegegesetz sowie von der nach § 9 Altenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

(2) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 4 Absatz 6 und 7 Krankenpflegegesetz, 4 Absatz 6 und 7 Altenpflegegesetz, 4 Absatz 5 Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), 6 Absatz 3 Hebammenengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), 4 Absatz 5 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) und 9 Absatz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvor-

haben sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Abweichungen können nur hinsichtlich des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts zugelassen werden, insbesondere kann der theoretische und fachpraktische Unterricht ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur insoweit zulässig, als dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der Alten- und Krankenpflege dient.

(3) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(4) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.